

versucht, unter Berücksichtigung der territorialen Besonderheiten verschiedene »Typen« der Konfessionalisierung herauszuarbeiten. Beachtenswert ist ein Beitrag über das »Gruppenphänomen« der Konversion. Einen thematisch enger zusammenhängenden Komplex bilden vier Beiträge zum Konzil von Trient, wobei auch die Außenperspektive des Konzils durch die deutschen Protestanten und der bislang wenig berücksichtigte Aspekt der nachtridentinischen Kodifikationsarbeit behandelt werden.

Es wurden auch verschiedene Einwände gegen das Konzept der Konfessionalisierung vorgebracht. So sprach sich Walter Ziegler dezidiert gegen die Verwendung der Bezeichnung »katholische Konfessionalisierung« aus, da ihr die neue theologische Formel als »Herzstück« fehle (69). Die theologischen Grundlagen würden zu wenig berücksichtigt, die gerade die fundamentalen Unterschiede der Konfessionen betreffe. Der Begriff »Konfessionalisierung« sei auch aus methodischen Gründen »fragwürdig«, weil er ein »von den Quellen weit entferntes intellektuelles Konstrukt« darstelle (417). Auch wenn mit diesem und anderen Voten auf die Grenzen des Konfessionalisierungsparadigmas hingewiesen wurde, kann andererseits nicht daran vorbeigesehen werden, daß die Debatte die Erforschung der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ungemein befruchtet hat und dies, soviel läßt dieser Band erwarten, auch weiterhin tun wird, da Desiderata und Anregungen für Fragestellungen, die weiter zu verfolgen sind, in großer Zahl artikuliert werden.

Über das Personenregister können eine Reihe interessanter Einzelbeobachtungen und Wertungen in bezug auf Luther erschlossen werden. So wurde in der Diskussion die Vermutung geäußert, »... daß Luthers individualistische Gewissenstheologie von der korporativen Struktur der Gesellschaft blockiert und erst durch das Ende dieser alteuropäischen Gesellschaft zur vollen Wirksamkeit freigesetzt worden sei« (47; Heinz Schilling). Nach Beobachtung von Dieter Breuer war die sprachliche Ab-

grenzung vom Deutsch der Protestanten (»Lutherdeutsch«) mit ein Grund für die »integrative Kraft« der Literatur in der kath. Konfessionalisierung. In den kath. Territorien sei ein Sprachausgleich zum oberdeutschen »gemeinen Deutsch« hin zu beobachten (170 f.). Ernst Koch ist in seinem Beitrag »Die deutschen Protestanten und das Konzil von Trient« auf Luthers Urteile über Konzilien eingegangen und hat auf die abgrenzende Wirkung der »Schmalkaldischen Artikel« hingewiesen, die nach ihrer Wirkungs- und Druckgeschichte seit 1553 auch den innerprotestantischen Konfessionalisierungsprozeß gefördert hätten. Die meisten Bezüge zu Luther enthält der Beitrag »Selbstmord im Urteil von Reformation und Gegenreformation« von H. C. Erik Midelfort. Nach seiner Einschätzung war die Suizidrate im evangelischen Raum größer als im katholischen Bereich. Lutheraner zeigten nach seiner Auffassung eine größere Neigung zur Schwermut. Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang die These, daß Luther bzw. das Luthertum eine theologische Position vertreten hätte, die Verzweiflung »ausgenutzt« habe. Zu Recht wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, daß die Wahrnehmung der »desperatio« im Luthertum mit der »Intensivierung des Gnadenvverständnisses und seiner konfessionsspezifischen Individualisierung« zusammenhänge (309).

Leipzig / Dresden

Hans-Peter Hasse

ULRICH KÜHN; OTTO HERMANN PESCH: Rechtfertigung im Disput: eine freundliche Antwort an Jörg Baur auf seine Prüfung des Rechtfertigungskapitels in der Studie des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen: »Lehrveranstaltungen – kirchentrennend?«. Tü: Mohr, 1991. 116 S.

Jörg Baur hat 1989 in seiner Studie »Einig in Sachen Rechtfertigung?« das oben genannte Dokument einer kritischen Prüfung unterzo-

gen und festgestellt, daß es die grundsätzliche kontroverstheologische Differenz des Verständnisses christlicher Existenz nicht an der Wurzel anfasse. Dieses Urteil hat Kühn von evangelischer und Pesch von römisch-katholischer Seite veranlaßt, Baur kritische Würdigung genauer zu prüfen.

Nach einleitenden Bemerkungen zur Polemik Baur (I), formulieren beide zunächst »Anmerkungen zu Baur's Verständnis der reformatorischen Rechtfertigungslehre« (II) und kommen durch die Erläuterung der Äußerungen Baur's zu den Themen »Sünde und Konkupiszenz«, »Gnade und Glaube« und »Heilsgewißheit« zu dem Fazit, daß Baur »unstreitig ein authentisches, auf die Quellen gegründetes lutherisches Verständnis der Rechtfertigungslehre« (36) vertrete, das jedoch in einer Reihe von wichtigen Einzelheiten von den untersuchten Quellen her zu präzisieren und gegen Einseitigkeiten abzusichern sei. »Die wichtigste Einseitigkeit« liege »in der für Baur's Kritik an dem Lehrverurteilungsdokument zentralen These, nach reformatorischem (lutherischen) Verständnis müsse die »Konstitution des Christen« ausschließlich vom freisprechenden Ruf Gottes an den Sünder in die Existenz »extra nos in Christo« her verstanden und ausgedrückt werden« (aaO). Diese These habe zentrale Aussagen des Neuen Testaments und der sie »»zu-spitzenden« lutherischen Theologie für sich«, sei »aber weder in der Schrift noch in der Reformation die *einzig*e und darum absolut zu setzende Weise, das Geschehen der Rechtfertigung zu verstehen und auszudrücken. Sie« sei »deshalb ergänzungsbedürftig« und in dieser Schärfe eher der Auseinandersetzung Baur's mit der Subjektphilosophie des 19. Jh. entsprungen als den historischen Verwerfungen des 16. Jh.

Mag die Baur'sche These durchaus in der Wirkungsgeschichte der Reformation präzisiert worden sein, so bleibt doch die Frage, ob Baur nicht darin mit Paulus und Luther übereinstimmt, daß das eschatologische Heil in Christus soteriologisch der Mitwirkung des mensch-

lichen Subjektes entzogen ist und sich ausschließlich der Gnade Gottes in Jesus Christus verdankt und nicht durch – wenn auch von der Gnade gewirkte Werke – bedingt ist. Andererseits ist zu fragen, inwiefern das das Sein der Person des Christen ereignende Wort Gottes eine im Verstehen des Glaubens integrierte Subjektivität schöpferisch in Anspruch nimmt.

Die in dieser Kontroverse ständig neben den reformatorischen Texten zur Debatte stehenden Aussagen des Tridentinums veranlassen in einem weiteren Schritt Pesch allein zu einer »Entgegnung auf Baur's Kritik am Trienter Konzil« (III). Pesch untersucht wiederum die oben genannten Themen und kommt zu dem Ergebnis, Baur vertrete »eine im wörtlichen Sinne »altmodische« Interpretation des Trienter Rechtfertigungsdekrets, die nicht einmal auf evangelischer, geschweige denn auf katholischer Seite noch unumstritten« sei (94). Doch kann er nicht verschweigen, daß es traditionelle römisch-katholische Deutungen des Tridentinums gibt, die umgekehrt Baur eher bestätigen. Baur's wortgetreue Exegese des Textes von Trient sei zu begrüßen, doch seien die Vf. des Lehrverurteilungsdokumentes in ihrer Interpretation des Rechtfertigungsdekretes von Trient nicht einfach ökumenischem Wunschenken erlegen, sondern hätten sich bemüht, die Frage nach einer »wirklich sachgemäßen Trient-Interpretation neu zu stellen«. Darüber hinaus seien »– wie auf der reformatorischen Seite auch – bei den Trienter Konzilsvätern weder Verstehensblockaden noch Fehlleistungen bei der Erfassung der reformatorischen Lehre auszuschließen« (aaO). In einer mehr an Augustinus und Thomas orientierten Neuinterpretation des Tridentinums räumt Pesch jedoch ein, daß nach wie vor ein echter Gegensatz im Verständnis von Gnade und Gerechtigkeit im Blick auf can. 10 und 11 des Rechtfertigungsdekretes bestehe und daß angesichts der Forderung von cap. 7 des Tridentinums, »die Christen müßten das ihnen neu geschenkte weiße Kleid der Unschuld unversehrt vor Christi Richterstuhl tra-

gen« (DS 1531), die Formel »fides caritate formata« bei evangelischen Theologen den Argwohn hervorruft, daß »die römisch-katholische Kirche und Theologie, soweit sie dem Tridentinum sich verpflichtet weiß, die Notwendigkeit der Werkgerechtigkeit« (81) lehre. Doch sei Baur zu fragen, warum er eine Infragestellung der herkömmlichen Trient-Interpretation, wie sie z.T. in dem Lehrverurteilungsdokument versucht sei, von vornherein für »illusorisch« halte und hier historische wie systematische Rückfragen zu einer Neuinterpretation nicht zulasse.

Diese Diskussion mit Baur veranlaßt schließlich Kühn und Pesch, zum Schluß noch »Gesichtspunkte zur ökumenischen Hermeneutik« (IV) zu formulieren. Dabei erkennen sie an, daß Baur eine scharfe und mögliche Mißverständnisse aufdeckende Prüfung des Dokumentes »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« gelungen ist, wenn auch nicht zu bestreiten sei, daß es sich in Baur's Kritik z.T. um eine zu polemische Überinterpretation handle. Er repräsentiere eine solide, wenn auch nicht über jede Diskussion erhabene lutherische Position gegen eine als ontische Qualität (»Gabe«) verstandene Rechtfertigung. Doch wolle auch das ökumenische Dokument in diesen Fragen keinen faulen Kompromiß, wenn es ausdrücklich feststelle, »daß für reformatorisches Denken der Christ »außerhalb seiner selbst in Christus« sei, »auch wenn dieser Gedanke bis heute für traditionell-katholisches Denken Verstehensschwierigkeiten« bereite (98). Im Interesse an einer ökumenischen Hermeneutik sei ferner die Frage nach der Selbstgewißheit der von Baur vertretenen lutherischen Position und nach einer, auch neueren exegetischen Erkenntnissen Rechnung tragenden Schriftgemäßheit derselben zu stellen. Ferner könne man sich nicht dem Tatbestand verschließen, daß es ein Nebeneinander unterschiedlicher, aber authentischer christlicher Ausdrucksformen des Christseins geben könne, was natürlich den Aufweis der Vereinbarkeit gegensätzlicher Positionen voraussetze. Schließlich sei festzustellen, daß

sich das Evangelium zu allen Zeiten in den Denkvoraussetzungen zur Sprache bringe, die es jeweils vorfinde. Baur übersehe ferner, daß nach neueren Forschungen römisch-katholischer Theologie, die die Aussagen der scholastischen Tradition über das Subjektsein des Menschen vor Gott schärfer hinterfragt hätten, diese nicht so zu verstehen seien, wie sie im Kontext neuzeitlicher Diskussionen klingen. Schließlich sei der Differenz von Sprache und Sache Rechnung zu tragen, die sich dem hermeneutischen Tatbestand öffne, daß ein Grundkonsens in der Sache sich sprachlich durchaus verschieden ausdrücken könne. Insgesamt regen die Vf. ein neues ökumenisches Nachdenken über die christologische Grundlage christlicher Existenz wie über die Deutung von »Subjektsein« und »Personalität« des Christen an. So kommt Baur nach Kühn und Pesch das Verdienst zu, mögliche Mißverständnisse und zu weit gehende »hermeneutische Operationen« des Dokumentes »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« aufgedeckt und die Frage nach der kontroverstheologischen Differenz zwischen der protestantischen und der römisch-katholischen Theologie scharf gestellt zu haben, allerdings um den Preis, Öffnungen z. B. in der Frage einer Neuinterpretation von Trient und entsprechende Konsensmöglichkeiten des Lehrverurteilungsdokumentes nicht hinreichend gesehen zu haben.

Zu fragen ist in diesem Zusammenhang jedoch, ob die Unterscheidung von Sache und Sprache in einer ökumenischen Hermeneutik nicht kritischer zu bedenken ist, als es bei Kühn und Pesch geschieht, wenn anders gerade in christlicher Theologie sich die Sache nicht beliebig auswechselbarer, sondern präziser Sprache verdankt, nicht zuletzt auch deshalb, weil ökumenische Verständigung – wie auch die Vf. herausstellen – an einer theologisch-kritischen Exegese der Heiligen Schrift ihr entscheidendes Kriterium hat.

Meckenheim / Bonn    Karl-Heinz zur Mühlen